

**Stadt Flensburg**  
**Bebauungsplan Nr. 274 „Osterallee-Ost“**  
**Artenschutzfachbeitrag**

Auftraggeber

Stadt Flensburg, Fachbereich Entwicklung und Innovation. Abt. Stadt- und Landschaftsplanung

Auftragnehmer

TGP  
Trüper Gondesen Partner  
Landschaftsarchitekten BDLA  
An der Untertrave 17  
23552 Lübeck  
Fon 0451.79882-0  
Fax 0451.79882-22  
info@tgp-la.de  
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Heike Aust

Endgültige Planfassung

Lübeck, 25. Januar 2017

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>6</b>
4.1.1	8
4.1.2	9
<b>4.2</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>13</b>
<b>5.1</b>	<b>13</b>
<b>5.2</b>	<b>13</b>
<b>5.3</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>14</b>
<b>6.1</b>	<b>14</b>
<b>6.2</b>	<b>15</b>
<b>6.3</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>17</b>
<b>7.1</b>	<b>17</b>
<b>7.2</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>20</b>
<b>1</b>	<b>23</b>
<b>1.1</b>	<b>23</b>
<b>2</b>	<b>27</b>
<b>2.1</b>	<b>27</b>
<b>2.2</b>	<b>30</b>
<b>2.3</b>	<b>33</b>

<b>3</b>	<b>BRUTVÖGEL</b>	<b>37</b>
<b>3.1</b>	<b>Ungefährdete Vogelarten sonstiger (Laub-) Gehölzstrukturen</b>	<b>37</b>
<b>3.2</b>	<b>Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden</b>	<b>40</b>

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bauleitplanung verfolgt mit dem B-Plan Nr. 274 „Osterallee Ost – nördlicher Teil“ das Ziel einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung des Wohnraumangebotes in Flensburg zu leisten.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand in dem derzeit bevölkerungsreichsten Flensburger Stadtteil Mürwik. Dieser ist Teil eines Forschungsprogramms des Bundes (ExWoSt, Experimenteller Wohnungs- und Städtebau), das die generationsübergreifende und nachbarschaftsorientierte Bestandsentwicklung am Beispiel Mürwik zum Gegenstand hat. Ziel der Stadt Flensburg ist es demnach, in Mürwik attraktiven Wohnraum für junge Familien zu schaffen, um diese für den Stadtteil zu gewinnen.

In diesem Zuge wird ebenfalls die Erschließung neu geordnet. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha.

Dem Bebauungsplan liegt ein städtebauliches Konzept zugrunde, das die Neuordnung des Gebietes vorsieht. Es ist ein gemischtes Wohnquartier aus unterschiedlichen Mehrfamilienhäusern geplant, die über eine an die Osterallee anbindende Planstraße erschlossen werden. Insgesamt können etwa 165 Wohneinheiten entstehen. Den Wohngebäuden sind jeweils private Freiräume zugeordnet. Ferner ist im Zentrum des Quartiers ein öffentlicher Freiraum vorgesehen, der als Quartierspark fungiert und gleichzeitig der Regenwasserrückhaltung dient. Nordöstlich des geplanten Quartiers sind Natur- und Ausgleichsflächen geplant, in denen die vorhandenen Knicks teilweise erhalten bleiben können.

In dieser Unterlage wird eine Artenschutzbetrachtung durchgeführt. Zunächst wird eine Relevanzprüfung vorgenommen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen (vgl. Kapitel 4.1). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (vgl. Kapitel 6). Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (novelliertes Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, gültig seit dem 1.3.2010).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es demnach verboten

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)*
2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)*
3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“*
4. *„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Beschädigungsverbot)*

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bzw. Nr. 13 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a. Arten des Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b. Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c. alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt es sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c. Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.“

Nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

**Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- [...]
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, [...] oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“

Als rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der Prüfraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags umfasst hinsichtlich der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

## 2 GRUNDLAGEN

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 274, 275 und 276 im Bereich der Osterallee in Flensburg erfolgte in 2014 eine Erfassung der Biotoptypen sowie der Fauna.

- FREIE BIOLOGEN GGV (2014): Bebauungspläne Nr. 274,275,276 „Osterallee Ost“ Stadt Flensburg Floristisch-Faunistische Untersuchung und Potenzialabschätzung. Stand: 26.09.2014.
- FREIE BIOLOGEN GGV (2015): Bebauungspläne Nr. 274, 275, 276 „Osteralle Ost“ Stadt Flensburg Vegetationskartierung. Stand: 24.03.2015

## 3 METHODIK

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage des Gutachtens „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ (F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Oktober 2009 durchgeführt (vgl. Abbildung 1).

Die Prüfung, ob Schädigungen oder Störungen europäisch geschützter Arten eintreten, erfolgt dabei in folgenden Arbeitsschritten:

### 1. Bestandserfassung/Vorprüfung:

Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, für die Planung relevanten Artenspektrums, Klärung der Datenlage und notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken.

### 2. Konfliktanalyse:

Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 Abs. 5 BNatSchG, Bewertung der Möglichkeiten zur Vermeidung und zum „vorgezogenen Ausgleich“ (CEF-Maßnahmen) von Beeinträchtigungen.

### 3. Maßnahmenplanung:

artbezogene Konzeption der Maßnahmen im Einzelnen.

Falls Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Bezug auf die europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder durch artspezifische Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können, muss ggf. geklärt werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann.

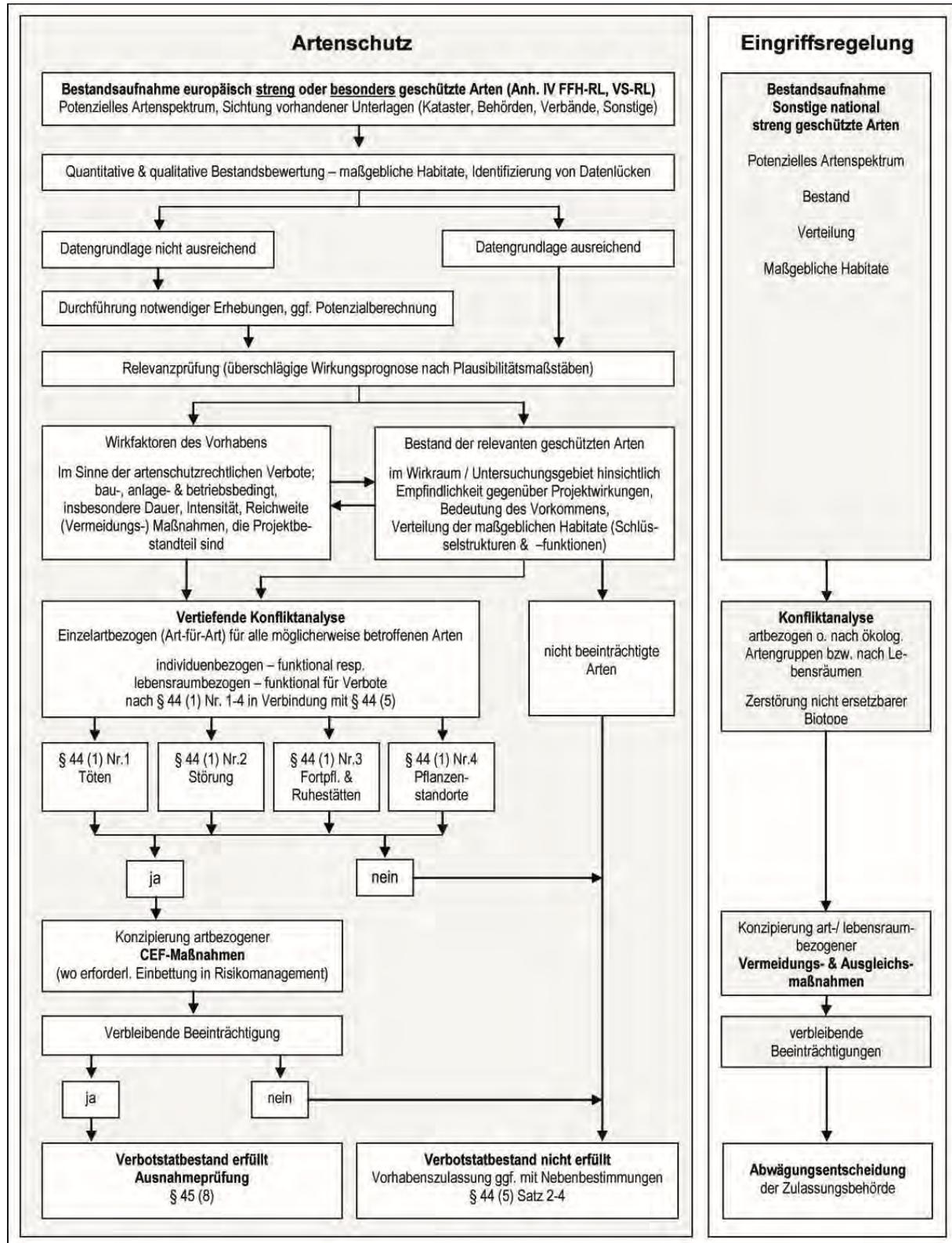


Abbildung 1: Ablaufschema zum Artenschutzbeitrag (Teil 1, Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und der Zulassungsverordnung § 15 Abs. 5 BNatSchG, verändert nach: BMVBS 2009)

### 3.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung hat zur Aufgabe, die vorkommenden Arten zu ermitteln, welche hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt (vgl. Kapitel 4.1) wird ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

In einem zweiten Schritt (Relevanzprüfung, vgl. Kapitel 4.2) können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

### 3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Vorprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten (vgl. **Kapitel 4.2**). In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in **Kapitel 8** zusammengefasst.

Falls erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder durch artspezifische Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können, muss ggf. geklärt werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann.

## 4 VORPRÜFUNG

### 4.1 Auswahl der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Die **Arten des Anhang IV der FFH-RL** sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Bei den **europäischen Vogelarten** werden in der Regel die **Arten des Anhangs I der VS-RL**, die **Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** und **Arten der Roten Liste SH und D** mit Status 1, 2, 3, und G, ausgewählte Arten des Status V sowie **Koloniebrüter** mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen **Vogelarten** betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber **gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt** sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind.

So ist bezüglich des Störungstatbestandes davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese ubiquitären Vogelarten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen die Verbote der erheblichen Störung (§ 44 BNatSchG), kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen haben gezeigt, dass im vorliegenden Fall folgende Arten und –gruppen zu berücksichtigen sind:

- Säugetiere (Fledermäuse)
- Amphibien (Moorfrosch)
- Brutvögel

### 4.1.1 Säugetiere und Amphibien

Als artenschutzrechtlich relevante Arten kommen im Plangeltungsbereich Fledermäuse als Säugetiere und der Moorfrosch als Amphibienart vor (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1: Vorkommen artenschutzrechtlich zu berücksichtigene Säugetiere (Gefährdungseinstufung nach Roter Liste Deutschland [Dt., MEINIG ET AL. 2008 IN BFN 2009] und Schleswig-Holstein [Borkenhagen 2014] und Amphibien im Untersuchungsraum (Gefährdungseinstufung nach Roter Liste Deutschland [Dt., KÜHNEL, K.D. ET AL. 2008: IN BFN 2009] und Schleswig-Holstein [Klinge 2003]; Kategorie 3 = gefährdet; Kategorie V = Vorwarnliste; Schutzstatus zutreffend = X)**

Artnamen (dt.)	Artnamen (lat.)	Gefährdungss-tatus nach Roter Liste		Schutzstatus					
		Dt.	S-H.	streng geschützt			besonders geschützt		
				Art EG-VO# Anhang A	Art BArtSchV### Anl. 1, Sp. 3	Art Anhang IV FFH-RL###	Art Art. 1 VS-RL####	Art BArtSchV### Anl. 1, Sp. 2	Art EG-VO# Anhang B
<b>Säugetiere</b>									
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3				x		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V				x		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3				x		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	V				x		
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3				x		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-				x		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-				x		
<b>Amphibien</b>									
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	V				x		

#Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14.05.2009 - Amtsblatt der EU L123, S.3ff

###Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

#### Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Vogelschutzrichtlinie)

##### Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896) (Bundesartenschutzverordnung), zuletzt geändert am 29.07.2009 durch Artikel 22 BGBl. I S. 2542

#### 4.1.2 Vogelarten der EU - Vogelschutz - Richtlinie

In Tabelle 2 sind die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Vogelarten im Untersuchungsraum aufgeführt.

**Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich zu berücksichtigender Vogelarten im Untersuchungsraum (Gefährdungseinstufung nach Roter Liste Deutschland [Dt., SÜDBECK ET AL. 2007] und Schleswig-Holstein [S.-H., KNIEF ET AL. 2010]; Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet; Schutzstatus zutreffend = X)**

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gefährdungss tatus nach Roter Liste		Schutzstatus					
		Dt.	S-H	streng geschützt			besonders geschützt		
				Art EG-VO# Anhang A	Art BArtSchV## Anl. 1, Sp. 3	Art Anhan g IV FFH- RL###	Art Art. 1 VS-RL ####	Art BArtSchV## Anl. 1, Sp. 2	Art EG-VO# Anhang B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				X		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-				X		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	-				X		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-				X		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				X		
Buntspecht <sup>1</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				X		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				X		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				X		
Fasan <sup>1</sup>	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				X		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	-				X		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-				X		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-				X		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-				X		
Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	-				X		
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	-				X		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-				X		
Heckenbraunelle	<i>Prunella</i>	-	-				X		

<sup>1</sup> Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen nur als Nahrungsgast nachgewiesen (vgl. GGV 2014)

Artnamen (dt.)	Artnamen (lat.)	Gefährdungss tatus nach Roter Liste		Schutzstatus					
		Dt.	S-H	streng geschützt			besonders geschützt		
				Art EG-VO# Anhang A	Art BArtSchV## Anl. 1, Sp. 3	Art Anhan g IV FFH- RL###	Art Art. 1 VS-RL ####	Art BArtSchV## Anl. 1, Sp. 2	Art EG-VO# Anhang B
	<i>modularis</i>								
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-				X		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				X		
Mehlschwalbe <sup>1</sup>	<i>Delichon urbicum</i>	V	-				X		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				X		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				X		
Rauchschwalbe <sup>1</sup>	<i>Hirundo rustica</i>	V	-				X		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				X		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				X		
Silbermöwe <sup>2</sup>	<i>Larus argentatus</i>	-	-				X		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				X		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-				X		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-				X		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				X		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				X		

<sup>#</sup>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14.05.2009 - Amtsblatt der EU L123, S.3ff

<sup>##</sup>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

<sup>###</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Vogelschutzrichtlinie)

<sup>####</sup> Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896) (Bundesartenschutzverordnung), zuletzt geändert am 29.07.2009 durch Artikel 22 BGBl. I S. 2542

<sup>2</sup> Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen nur als Nahrungsgast nachgewiesen (vgl. GGV 2014)

## 4.2 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Nach der Freistellung des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung nur auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Die Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten und zu betrachtenden Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt. In Bezug auf die Brutvogelarten sind in Kapitel 5 die wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Anmerkungen zur vertiefenden Behandlung aufgeführt.

**Tabelle 3: Prüfrelevanz der artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten im Plangebiet**

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz	Begründung	
Pflanzen	keine Vorkommen	nein	Keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes.	
Amphibien	Moorfrosch	ja		
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Breitflügelfledermaus Mückenfledermaus Zwergfledermaus	ja		
	Abendsegler <sup>3</sup> <i>Braunes Langohr</i> <sup>4</sup> <i>Rauhhaufledermaus</i> <sup>5</sup> <i>Wasserfledermaus</i> <sup>6</sup>	nein	Der Geltungsbereich des B-Plans hat für die Arten keine erkennbare Bedeutung (vgl. GGV 2014).	
	Sonstige Säugetiere	keine Vorkommen	nein	Keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes.
	Fische	keine Vorkommen	nein	Keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes.
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Tagfalter)	Keine Vorkommen	nein	Keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes.	

<sup>3</sup> Gem. Faunistischem Gutachten (GGV 2014) wurden im Plangebiet nur einzelne Flüge mit schwachem Signal registriert. Es handelt sich dabei um weiter entfernte Durchflüge von einzelnen Tieren, voraussichtlich aus den nordöstlich angrenzenden Gebieten.

<sup>4</sup> Im Plangebiet wurden sehr vereinzelt einzelne Rufe aufgezeichnet, die der Art zugeordnet werden (vgl. GGV 2014). Der Befund spricht für eine weiter entferntes Vorkommen.

<sup>5</sup> Im Plangebiet wurden im Mai sehr vereinzelt einzelne Rufe der Art aufgezeichnet (vgl. GGV 2014). Der Befund spricht für ein weiter entferntes Vorkommen.

<sup>6</sup> Es wurde im Plangebiet nur ein einziger Ruf der Art aufgezeichnet (vgl. GGV 2014).

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz	Begründung
Europäische Vogelarten			
Vogelgilde Ungefährdete Vogelarten sonstiger (Laub-) Gehölzstrukturen	Amsel Baumpieper Blaumeise Buchfink Dorngrasmücke Feldsperling Fitis Gelbspötter Goldammer Grünling Heckenbraunelle Klappergrasmücke Kohlmeise Mönchsgrasmücke Rabenkrähe Ringeltaube Rotkehlchen Singdrossel Star Zaunkönig Zilpzalp	ja	
Vogelgilde ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden	Bachstelze Hausrotschwanz	ja	
Vogelgilde Brutvögel mit Bindung an Gewässer	Stockente	ja	

In Tabelle 3 sind die Arten aufgeführt, für die eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Es ist dabei auch kurz beschrieben, aus welchen Gründen keine Prüfrelevanz besteht. Dies ist immer dann der Fall, wenn es keine Vorkommen der betreffenden Art innerhalb des Planungsgebietes und Wirkungsbereiches gibt.

## 5 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

Die Vorhabenwirkungen werden unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen die nachfolgend dargestellt werden.

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Tab. 1 Übersicht über die wesentlichen potentiellen baubedingten Wirkfaktoren und Wirkungen auf Pflanzen und Tiere

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> <li>temporäre(r) Überbauung/ Abtrag durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächenbeanspruchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biotopverlust/-degeneration</li> <li>Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schallemissionen durch Baustellenverkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlärmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beunruhigung Fauna</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abgas- und Staubentwicklung</li> <li>Gefahr: Versickerung von Betriebsstoffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung natürlicher Stoffkreisläufe</li> <li>Verunreinigung von Boden und Wasser</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erschütterung durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bodenvibration</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beunruhigung Fauna</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundwasserbeeinflussung durch Herstellen von Baugruben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>temporäre(r) Grundwasserabsenkung/ -stau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Grundwasserstandes/ der Grundwasserströme</li> </ul>

### 5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Tab. 2 Übersicht über die wesentlichen potentiellen anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkungen auf Pflanzen und Tiere

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauwerke</li> <li>Erschließungsflächen</li> <li>Entsorgungsanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächenbeanspruchung</li> <li>Zerschneidungseffekte/Barrierewirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biotopverlust, Veränderung der Standortverhältnisse</li> <li>Bodenverlust/-degeneration</li> <li>Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse</li> <li>Zerschneidung biotischer Beziehungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundwasserbeeinflussung durch Bauwerksgründung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahr: Grundwasserabsenkung/ -stau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Grundwasserstandes/der Grundwasserströme</li> </ul>

### 5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

**Tab. 3 Übersicht über die wesentlichen potentiellen betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkungen auf Pflanzen und Tiere**

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schallemissionen/ Bewegungsunruhe durch zusätzliches Verkehrsaufkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlärmung</li> <li>Visuelle Störung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verdrängung störepfindlicher Arten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliches Verkehrsaufkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Barrierewirkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kollisionen mit Tieren</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schadstoffemissionen durch Straßenverkehr und Gebäuenutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Luftverschmutzung</li> <li>Deposition in Boden, Wasser, Vegetation;</li> <li>Lösung im Ablaufwasser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung der Schadstoffkonzentration in der Luft</li> <li>Veränderung der Standortverhältnisse</li> <li>Veränderung des Bodenchemismus</li> <li>Belastung von Oberflächen- und Grundwasser</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lichtemissionen durch Straßen- und Außenbeleuchtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Visuelle Störung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verdrängung störepfindlicher Arten</li> </ul>

## 6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

### 6.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

#### Fledermäuse

Der Plangeltungsbereich besitzt gemäß den faunistischen Erfassungen (GGV 2014) für Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Als Nahrungshabitate werden dabei sämtliche Säume, Gehölze, Wege und Kleingewässer genutzt.

Es befinden sich keine Wochenstuben, Winterquartiere oder Tagesverstecke im Plangebiet, sodass Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Ein Störungsverbotstatbestand im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist durch die Bebauungen nur in geringer Form zu erwarten, da Fledermäuse ihre Nahrungshabitate sehr flexibel nutzen und voraussichtlich auch die neuen Strukturen nutzen können. Der Flächenverbrauch des Offenlandes verschlechtert insgesamt die Nahrungshabitatsituation anteilig für die Breitflügelfledermaus. Ein geeigneter Ausgleich ist die Schaffung von neuen Nahrungshabitaten. Das können z.B. Gewässer sein, da diese hochwertige Nahrungshabitate darstellen.

Die vorhandenen Knicks innerhalb des B-Plangeltungsbereiches bleiben zum überwiegenden Teil erhalten und stehen damit weiterhin als Lebensraum zur Verfügung (vgl. Planzeichnung B-Plan). Die Gehölze im Norden sowie die Grünlandstrukturen bleiben erhalten und werden im B-Plan über entsprechende Festsetzungen gesichert. Die direkt an das NSG „Twedter Feld“ angrenzenden Bereiche stehen somit weiterhin als Nahrungshabitat für Fledermäuse zur Verfügung. Das Nassgrünland wird im Westen um ca. 250 m<sup>2</sup> erweitert

(vgl. Festsetzung 9.4) und damit zugleich ein hochwertiges Nahrungshabitat für Fledermäuse geschaffen.

### **Moorfrosch**

Der Moorfrosch wurde in einem Kleingewässer im Norden des B-Plangeltungsbereiches mit einem kleinen Reproduktionsvorkommen nachgewiesen (vgl. GGV 2014). Einzelne Moorfrösche wurden verstreut im gesamten Untersuchungsgebiet sowohl innerhalb als auch außerhalb des B-Plangeltungsbereiches gefunden. Die Funde zeigen einen potenziellen Sommerlebensraum an, welcher sich v.a. innerhalb des B-Plans über die feuchten Grünlandbereiche erstreckt. Dieser Bereich bleibt im Rahmen der Festsetzungen des B-Plans weitestgehend erhalten und steht damit weiterhin als Lebensraum für den Moorfrosch zur Verfügung zur Verfügung. Mit dem Verlust eines Teilbereiches dieses feuchten Grünlandes, in Verbindung mit einer erhöhten Mortalität aufgrund der Anlage neuer Erschließungsstraßen im Plangebiet können Beeinträchtigungen der Moorfroschpopulation zunächst nicht ausgeschlossen werden. Die Anlage einer Amphibiensperreinrichtung zwischen den wertvollen Grünlandbereichen und den Wohnbauflächen ist als Vermeidung nachteiliger Auswirkungen zu werten, da eine Wanderung von Individuen in die Wohnbauflächen vermieden wird. Verbunden mit der Neuanlage eines Kleingewässers im an das Plangebiet angrenzenden Schutzgebiet (Vermeidungsmaßnahme gemäß FFH-Vorprüfung) wird die Bestandspopulation des Moorfrosches zudem gestärkt. Das erfasste Reproduktionsgewässer bleibt ebenfalls erhalten. Das Nassgrünland im Norden des B-Plans wird zudem im Westen um ca. 290 m<sup>2</sup> erweitert und damit als Lebensraum für den Moorfrosch aufgewertet. Insgesamt ist somit von keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist.

## **6.2 Brutvögel**

Für das Plangebiet wurden kaum wertgebende Arten nachgewiesen. Die meisten Vogelarten des Plangebietes sind unspezifisch und kommen in der Kulturlandschaft verbreitet vor (vgl. GGV 2014). In den längeren und besonders gut ausgebildeten Knicks innerhalb des B-Plangeltungsbereiches wurden Gelbspötter und Baumpieper nachgewiesen. Alle vorkommenden Brutvögel mit Ausnahme der Stockente gehören den gleichen Gilden an. Dies sind die Gilden der „Gehölzbesiedler“ und der „Gebäudebesiedler“. Alle nachgewiesenen Arten sind ungefährdet und weisen keine individuellen Brutplatzbindungen auf. Die Brutplätze werden jedes Jahr neu angelegt (vgl. GGV 2014).

Die Stockente gehört zur Vogeligilde der Brutvögel mit Bindung an Gewässer. Die Kleingewässer und Nassgrünlandstandorte im Norden des B-Plangeltungsbereiches bleiben als Lebensraum für die Art erhalten und werden über entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert. Es kommt daher zu keinen Beeinträchtigungen von dieser Art.

Durch die Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans gehen von insgesamt ca. 353 m Knicks 117 m verloren oder werden beeinträchtigt und gehen damit als Brutvogellebensraum verloren. Der Verlust und die Beeinträchtigungen werden nach den Vorgaben des

Knickerlassens im Bereich des Ökokontos Flensburg-Peelwatt auf einer Länge von insgesamt 141 m kompensiert.

### 6.3 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - Gegen dieses Verbot wird nicht verstoßen, da Gehölzrodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Arten gem. den Vorgaben des § 30 BNatSchG vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Durch die Umsetzung der Planungen zum B-Plan wird nicht in den Lebensraum des Moorfrosches eingegriffen, sodass Tötungen oder Verletzungen von Individuen der Art, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, auszuschließen sind. Da sich innerhalb des B-Plangeltungsbereiches keine Quartierstrukturen für Fledermäuse befinden sind Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen auszuschließen.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind. Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten der Vögel, sodass Störungen auszuschließen sind. **Mit der Anlage des Amphibienschutzzaunes und der Neuanlage eines Kleingewässers (Maßnahme gemäß FFH-Vorprüfung) im angrenzenden Schutzgebiet sind Beeinträchtigungen des Moorfroschbestandes auszuschließen.**
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Es werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln, durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangeltungsbereiches zerstört. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um ungefährdete Brutvögel, die keine individuellen Brutplatzbindungen aufweisen. Durch die Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - Solche Pflanzen kommen hier nicht vor.

Bei der Umsetzung der Festsetzungen zum B-Plan 274 kommt es nicht zu Verstößen gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG, wenn neue Lebensräume für Brutvögel geschaffen

werden. Bei den hier vorliegenden nicht gefährdeten Arten kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im Fall der Vögel nicht vorgezogen verwirklicht werden. Da mit den Brutvögeln vergleichsweise anpassungsfähige Arten betroffen sind, werden keine spezifischen Anforderungen an die Qualität der Ausgleichsmaßnahme gestellt.

## **7 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN, ARTENSCHUTZRECHTLICH WIRKSAME AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

### **7.1 Bauzeitenregelung Brutvögel**

Gehölzrodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeiten von Vogelarten gem. den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar<sup>7</sup>.

### **7.2 Anlage einer Amphibiensperreinrichtung**

Ergänzung der baulichen Abgrenzung (Zaun) zwischen der öffentlichen Grünfläche (ÖG1) mit den wertvollen Sommerlebensräumen der Amphibien zu den Wohnbauflächen durch eine Amphibiensperreinrichtung

### **7.3 Anlage von Knicks**

Im Bereich des Ökokontos Flensburg-Peelwatt werden Knicks angelegt, die neue Lebensräume für Brutvögel der Gehölze schaffen. Die Knicks im Gesamtumfang von 730 m werden dabei in erster Linie entlang der alten Weidezaungrenze angelegt (vgl. Abbildung 2). Die Knicks werden dabei auf einem Wall mit autochthonen Sträuchern (Weißdorn [*Crataegus monogyna*], Hundsrose [*Rosa canina*], Holunder [*Sambucus nigra*], Roter Hartriegel [*Cornus alba*], Hasel [*Corylus avellana*], Vogelkirsche [*Prunus avium*]) und Überhältern im Abstand von 40-50 m (Steileiche [*Quercus robur*]). Die Pflege der Knicks erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz von 2013.

---

<sup>7</sup> Gem. den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

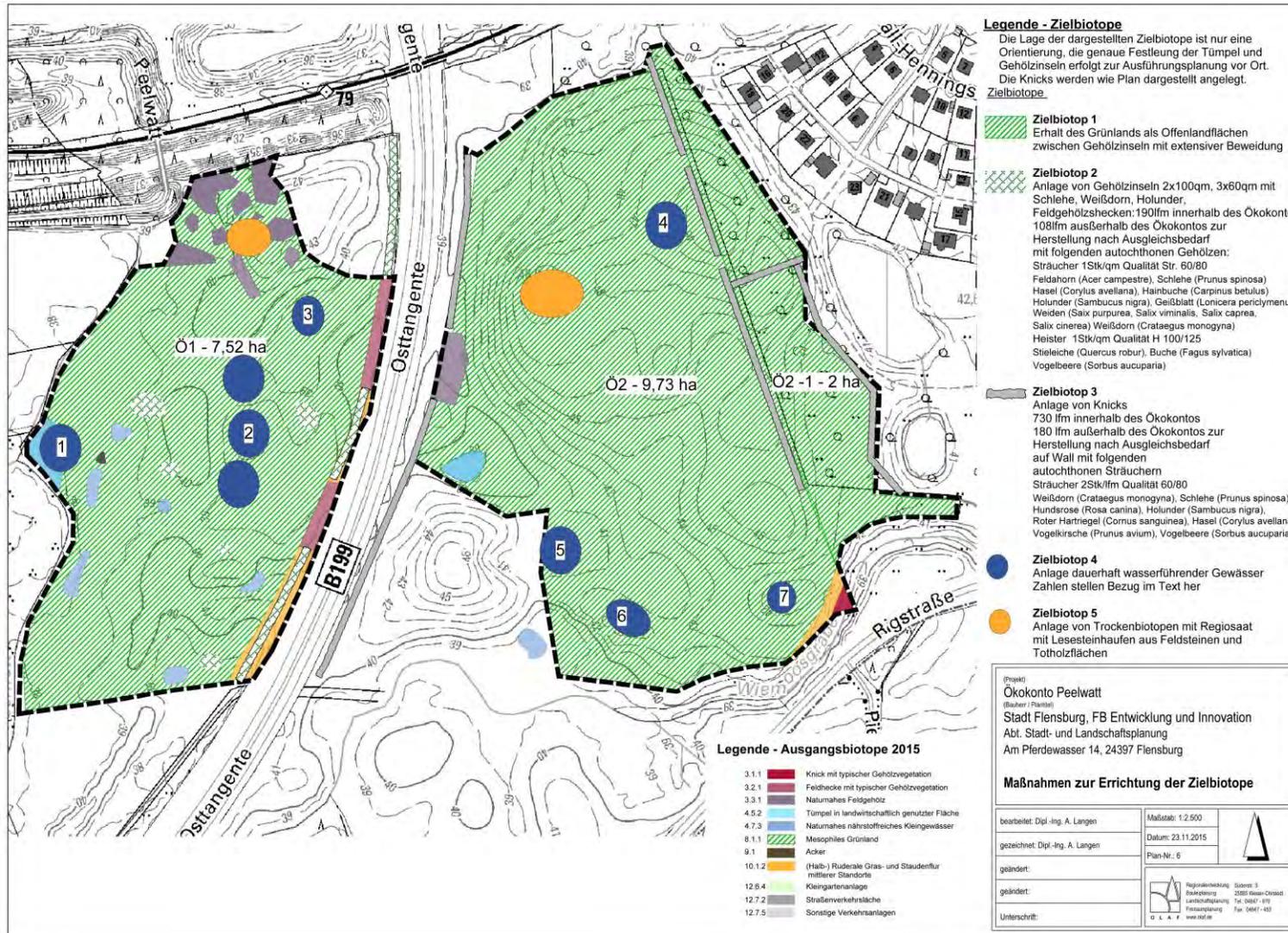


Abbildung 2: Maßnahmenplan Ökokonto Flensbur-Peelwatt (Quelle: Büro OLAF 2015)

## **8 ZUSAMMENFASSUNG**

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung geht hervor, dass bei der Einhaltung der Bauzeitenregelung Verstöße gegen Verbote des § 44 BNatSchG vermieden werden. Der Verlust von Knicks als Brutvogellebensraum wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Hinsichtlich Moorfrosch und Fledermäusen kommt es nicht zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG. Durch die Entwicklung von Nassgrünland (vgl. Festsetzung im B-Plan Nr. 9.4) im Norden des Plangeltungsbereiches erfolgt eine Aufwertung der Flächen als Nahrungsraum für Moorfrosch und Fledermäuse.

Darüber hinausgehende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 9 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

- BIOLOGENBÜRO GGV (2014): Bebauungspläne Nr. 274, 275, 276 „Osteralle Ost“ Stadt Flensburg Floristisch-Faunistische Untersuchung und Potenzialabschätzung. Stand: 29.09.2014
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Hrsg. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR). 4. Fassung, Dezember 2014.
- BÜCHS, W. (1987): Aspekte der Populationsökologie des Moorfrosches (*Rana arvalis* NILSSON): Ergebnisse der quantitativen Erfassung eines Moorfroschbestandes im westlichen Münsterland. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 19: 97 - 110.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BfN] (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Büro OLAF (2015): Konzept zur Errichtung eines Ökokontos. Stand: 23.11.2015
- DIERKING-WESTPHAL, U. (1981): Zur Situation der Amphibien und Reptilien in Schleswig Holstein. - Landesamt f. Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig Holstein: 1 - 38.
- GELDER, J.J. VAN & R. BUGTER (1987): The utility of thermo - telemetric equipment in ecological studies on the Moor Frog (*Rana arvalis* NILSSON): a pilot study. - Beih. Schriftenr. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 19: 147 - 153.
- GLANDT, D. (1986): Die saisonalen Wanderungen der mitteleuropäischen Amphibien. - Bonner zoologische Beiträge 37, Heft 3, S. 211 - 228.
- GÜNTHER, R. (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Fischer Verlag, Jena/ Stuttgart, 825 S.
- KNIEF, W., R. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J. KIEKBUSCH & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). - Natur & Text, Rangsdorf: 1 – 99.
- SÜDBECK, P, H.G. BAUER, M. BOSCHERT, P., BOYE P., W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)

KLINGE, A. & WINKLER, C., 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.- Herausgegeben vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.

NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C., 1992: Die Amphibien Europas. Bestimmung - Gefährdung - Schutz. 382 S. Frankh-Kosmos-Verlag. Stuttgart.

## Anhang I

### Formblätter

# 1 AMPHIBIEN

## 1.1 Moorfrosch

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p>Der Moorfrosch lebt hauptsächlich in Gebieten mit hohem Grundwasserstand oder staunassen Flächen, wie auf Nasswiesen, sumpfigem Grünland, in Zwischen-, Nieder- und Flachmooren sowie in Erlen- und Birkenbrüchen. Die bevorzugten Laichgewässer sind meso- bis dystrophe Teiche, Weiher, Altwässer, Erdaufschlüsse, (temporäre) Kleingewässer und zeitweilig überschwemmte Wiesen. Als Landhabitate dienen vor allem Sumpfwiesen und Flachmoore, sowie Laub- und Mischwälder (hier-zu zählen hauptsächlich Auwälder, Weiden-, Erlen- und Birkenbrüche) (SCHIEMENZ &amp; GÜNTHER 1994).</p> <p>Der Großteil der Individuen wandert im März vom Winterquartier zu den Laichgewässern, wobei nicht nur Adulti, sondern auch juvenile Tiere wandern. Die Laichabgabe findet i. d. R. von der letzten Märzdekade bis zur ersten Aprildekade statt. Der Moorfrosch gehört zu den Früh- und Explosivlaichern (GÜNTHER 1996; NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992). Nach der Laichabgabe halten sich die Tiere noch mehrere Wochen in unmittelbarer Nähe des Laichplatzes auf, bevor ein Abwandern in die Sommerquartiere erfolgt. Die Sommerquartiere befinden sich in der Regel bis 500 m (bei Adulti) und bis 1.000 m (bei Jungtieren) vom Laichgewässer entfernt. Doch auch während der Sommermonate wird das Laichgewässer mehrfach erneut aufgesucht (GELDER &amp; BUGTER 1987). Nach GLANDT (1986) halten sich die Tiere i. d. R. ganzjährig in unmittelbarer Nähe zu dem Laichgewässer auf. Als Durchschnittswert für den genutzten Radius um das Laichgewässer durch den Großteil der Population werden 300 m für die Abschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte angenommen. Hierbei ist aber die lokale Lebensraumsituation um das Laichgewässer besonders zu berücksichtigen, da ggf. aufgrund von weiter entfernten attraktiven Lebensraumstrukturen auch weitere Wanderungen stattfinden können.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u>		
Der Norden und Osten ist nahezu flächendeckend besiedelt. Im Westen und Süden fehlt ein geschlossenes Verbreitungsgebiet. Trotzdem kommt er in allen Bundesländern vor (GÜNTHER 1996).		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
Die Marsch wird lückig besiedelt. Auf der Geest und im Östlichen Hügelland ist die Art weit verbreitet. Sowohl an der Nord- als auch an der Ostsee werden z. T. auch die Dünengebiete besiedelt (KLINGE & WINKLER 2005).		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurde der Moorfrosch in einem Kleingewässer innerhalb des B-Plangeltungsbereiches nachgewiesen. Als Sommerlebensraum nutzt die Art die feuchten Grünlandbereiche im Norden des B-Plangebietes.

**3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

**3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist  
(außerhalb des Zeitraums von .... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?  ja  nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja  nein

Da sich die Lebensräume des Moorfrosches innerhalb von zum Erhalt festgesetzten Bereich im Norden des B-Plans befinden sind baubedingte Tötungen der Art auszuschließen.

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Da sich die Lebensräume des Moorfrosches innerhalb von zum Erhalt festgesetzten Bereich im Norden des B-Plans befinden sind baubedingte Tötungen der Art auszuschließen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Ein Teil der Sommerlebensräume und das Reproduktionsgewässer im Norden des B-Plangeltungsbereiches bleiben erhalten und werden im B-Plan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt (vgl. Festsetzung 9). Mit einem Teilflächenverlust von Sommerlebensräumen kommt es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans. Die Erweiterung des bestehenden Nassgrünlandes sowie eine Maßnahme zur Anlage eines Kleingewässers im an das Plangebiet angrenzenden Schutzgebiet (gemäß FFH-Vorprüfung) stärkt die Bestände jedoch insgesamt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Ein Großteil der Sommerlebensräume und das Reproduktionsgewässer im Norden des B-Plangeltungsbereiches bleiben erhalten und werden im B-Plan als B-Plan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt (vgl. Festsetzung 9). Es erfolgt die Anlage einer Amphibiensperreinrichtung zwischen den Grünlandbereichen und den Wohnbauflächen sowie die Anlage eines Kleingewässers im angrenzenden Schutzgebiet. Sodass sind Beeinträchtigungen der Art durch die Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans insgesamt auszuschließen.	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 2 SÄUGETIERE

### 2.1 Breitflügelfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten</b>		
<p>Zusammen mit dem Großen Mausohr und der in Deutschland fast ausgestorbenen Großen Hufeisennase ist die Breitflügelfledermaus die größte einheimische Fledermausart. Als Bewohnerin von Spalten in Gebäuden sucht sie Wälder überwiegend als Nahrungsraum auf, wobei sie Waldränder, Blößen und lichte Bereiche in alten Wäldern bevorzugt. Obwohl Breitflügelfledermäuse während des Sommers noch in vielen Ortschaften zu beobachten sind, weiß man kaum etwas über ihre Überwinterungsplätze. Zu den wenigen bekannten Überwinterungsplätzen zählen z.B. Ritzen und kleine Hohlräume in alten Feldsteinmauern. Seltener als in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen und Holzstapeln wird die Art winterschlafend in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.) vorgefunden. Die Überwinterungsorte sind meist (sehr) trocken (Luftfeuchte: 60-80 %) und oft direkt der Frosteinwirkung ausgesetzt (Temperatur: (0) 2-4°C).</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen, wobei Verbreitungsschwerpunkte im norddeutschen Tiefland liegen.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Art ist noch vergleichsweise häufig im norddeutschen Tiefland und so auch in SH anzutreffen. Typischer Bewohner von Dörfern und einzelnen Gehöften.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Rahmen der faunistischen Erfassungen (GGV 2014) wurde die Breitflügelfledermaus innerhalb des B-Plangeltungsbereiches nachgewiesen.</p>		
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

**3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist  
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?  ja  nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?  
 ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?  
 ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht  
vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?  
 ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko  
hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?  
 ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?  
 ja  nein

Da sich innerhalb des B-Plangeltungsbereichs keine Winter-/Tagesquartier bzw. Wochenstuben geeigneten  
Strukturen befinden sind Verstöße gegen das Tötungsverbot auszuschließen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art innerhalb des B-Plangeltungsbereiches.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Überbauung der Grünlandflächen im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans gehen Nahrungshabitate der Breitflügelfledermaus verloren. Dieser Verlust an Nahrungshabitaten wird durch die Erweiterung der Nassgrünlandfläche im Norden des B-Plans (vgl. Festsetzung B-Plan Nr. 9.4) sowie durch die Extensivierung im Bereich des Ökokontos Flensburg-Peelwatt kompensiert.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>5</b>	<b>Fazit</b>
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 2.2 Zwergfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. D	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
Zwergfledermäuse beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Sie sind typische Spaltenbewohner, die auch Spalten in Plattenbauten und andere Betonspalten nutzen.		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u> Die Art ist in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor.		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Die Art kommt in SH flächendeckend und häufig vor. Bekannt sind Wochenstubenkolonien, Zwischen- und Winterquartiere

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen (vgl. GGV 2014) wurde die Zwergfledermaus von allen Fledermausarten am häufigsten im Plangebiet nachgewiesen. Nach den direkten Beobachtungen fliegen die Zwergfledermäuse von außen in das Plangebiet ein. Ein Quartier wird aufgrund der Beobachtungen unmittelbar nördlich des Plangebietes im Bereich des Pferdehofes angenommen.

**3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

**3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?  ja  nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?  ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?  ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?  ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?  ja  nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

*Da sich innerhalb des B-Plangeltungsbereichs keine Winter-/Tagesquartier bzw. Wochenstuben geeigneten Strukturen befinden sind Verstöße gegen das Tötungsverbot auszuschließen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)  ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?  
 ja  nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

*Es befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art innerhalb des B-Plangeltungsbereiches.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?  
(wenn ja, vgl. 3.2)  ja  nein

*Durch die Überbauung der Grünlandflächen im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans gehen Nahrungshabitats der Zwergfledermaus verloren. Fledermäuse sind hinsichtlich ihrer Nahrungshabitats sehr*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<i>flexibel, sodass anzunehmen ist, dass die Art auch die neuen Strukturen nutzen können.</i>	
<i>Der Verlust an Nahrungshabitaten wird innerhalb des B-Plangeltungsbereiches werden durch die Erweiterung der Nassgrünlandfläche im Norden des B-Plans (vgl. Festsetzung B-Plan Nr. 9.4) sowie durch die Extensivierung im Bereich des Ökokontos Flensburg-Peelwatt kompensiert.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

## 2.3 Mückenfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. D
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. D
	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt	
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>	
Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus fast ausschließlich an Gebäuden vergleichbar der Zwergfledermaus nachgewiesen. Quartiere in Baumhöhlen (Spalten) wurden bisher seltener erfasst, was vermutlich jedoch v.a. auf die Erfassungsintensität zurückzuführen ist. Die Lebensräume liegen v.a. in Gewässernähe. Winterfunde sind bislang spärlich.	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>	
<u>Deutschland:</u> In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, aber nirgendwo bislang sehr häufig. Verbreitungsschwerpunkte in Flusstalage, insbesondere am Oberrhein.	
<u>Schleswig-Holstein:</u> In den östlichen Landesteilen weit verbreitet und häufiger in Vergesellschaftung mit der Zwergfledermaus. Gemeinsam können große Wochenstubenkolonien gebildet werden (M. Götsche, mdl. Mitteilung).	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der faunistischen Erfassungen (vgl. GGV 2014) wurde die Mückenfledermaus nicht direkt beobachtet, aber auf den Horschboxen aufgezeichnet. Mückenfledermäuse nutzen das Plangebiet während der Reproduktionszeit als Nahrungshabitat.	
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja  nein

*Da sich innerhalb des B-Plangeltungsbereichs keine Winter-/Tagesquartier bzw. Wochenstuben geeigneten Strukturen befinden sind Verstöße gegen das Tötungsverbot auszuschließen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja  nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

*Es befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art innerhalb des B-Plangeltungsbereiches.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Durch die Überbauung der Grünlandflächen im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans gehen Nahrungshabitate der Mückenfledermaus verloren. Fledermäuse sind hinsichtlich ihrer Nahrungshabitate sehr flexibel, sodass anzunehmen ist, dass die Art auch die neuen Strukturen nutzen können.</i>	
<i>Der Verlust an Nahrungshabitaten wird innerhalb des B-Plangeltungsbereiches werden durch die Erweiterung der Nassgrünlandfläche im Norden des B-Plans (vgl. Festsetzung B-Plan Nr. 9.4) sowie durch die Extensivierung im Bereich des Ökokontos Flensburg-Peelwatt kompensiert.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 3 BRUTVÖGEL

#### 3.1 Ungefährdete Vogelarten sonstiger (Laub-) Gehölzstrukturen

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Ungefährdete Vogelarten sonstiger (Laub-) Gehölzstrukturen</b> Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Gefährdungs-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat + <input checked="" type="checkbox"/> SH Kat +/V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Arten</b>	
Diese Gruppe umfasst sehr anpassungsfähige Brutvögel verschiedenster Laubgehölztypen. Besiedelt werden Gehölzstrukturen im menschlichen Siedlungsbereich (einschließlich Einzelbäumen und Baumgruppen), Feldgehölze sowie verschiedenste Waldtypen und Vorwaldstadien; Gebüsche und Hecken. Einige Arten kommen hauptsächlich in menschlichen Siedlungsbereichen vor. Mehrere Arten aus der Gruppe benötigen gehölzfreie Biotope in der Umgebung als Nahrungshabitat, z. B. Grünling, (ANDRETZKE et al. 2005) und besiedeln daher eher kleinflächige Gehölze bzw. Randbereiche. Einige wenige Arten wie z. B. Blaumeise sind Höhlenbrüter. Arten mit hohen Ansprüchen an die Größe der besiedelten Strukturen sind in der Gruppe nicht vertreten. Die Brut beginnt ab Mitte März, viele Arten brüten mehrmals im Jahr, bei Ringeltauben kommen Bruten bis in den Oktober vor, für die meisten anderen Arten endet die Brutzeit im Juli (ANDRETZKE et al. 2005). Die Arten der Gruppe sind zu einem großen Teil Standvögel bzw. Teilzieher (Ausnahme: Fitis, Langstreckenzieher).	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>	
<u>Deutschland:</u> Alle Arten der Gruppe sind bundesweit häufig (RHEINWALD 1993).  <u>Schleswig-Holstein:</u> Alle Arten der Gruppe sind landesweit häufig (BERNDT et al. 2002).	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise 2014 in GGV 2014	
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:

**Ungefährdete Vogelarten sonstiger (Laub-) Gehölzstrukturen**

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Im Rahmen der Rodung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung ist eine Tötung von Nestlingen nicht ausgeschlossen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 30. September)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Zugriffsverbotes muss die Rodung der Gehölze vor Beginn bzw. nach Abschluss der Brutzeit erfolgen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?  ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?  ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?  ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?  ja  nein

*Durch das Vorhaben entsteht kein Kollisionsrisiko.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**  ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)  ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?  ja  nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:

**Ungefährdete Vogelarten sonstiger (Laub-) Gehölzstrukturen**

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

*Durch die Rodung der für die Arten dieser Gilde relevanten Gehölze kommt es zu einem dauerhaften Verlust der Lebensstätten, der durch die Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren ist.*

*Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um ungefährdete Arten mit überwiegend landesweit günstigem Erhaltungszustand handelt, ist ein zeitlicher Verzug der zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, tolerabel (LBV-SH 2013).*

*Für die Arten dieser Gilde wird eine Betroffenheit durch den potenziellen eingriffsbedingten Habitatverlust generiert. Aufgrund der Häufigkeit der aufgeführten Arten ist präventiv von einer flächigen Besiedlung aller nutzbaren Habitatstrukturen auszugehen. Ein Ausweichen von ggf. eingriffsbedingt betroffenen Brutpaaren ist daher nicht verbotsmeidend einzustellen. Eine Verbotsmeidung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist durch die Schaffung von adäquaten Ersatzlebensräumen zu erreichen. Hierfür ist die Neuanlage von Knicks im Bereich des Ökokontos Flensburg-Peelwatt vorgesehen. Infolge der Häufigkeit der Arten ist eine vorgezogene Pflanzung nicht erforderlich.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)

ja  nein

*Den Arten dieser Gilde wird eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen attestiert. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch erhebliche Störungen ist nicht gegeben, da diese selbst bei einem möglichen Erreichen der artspezifisch maßgebenden Toleranzschwelle nicht populationswirksam sind.*

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Ungefährdete Vogelarten sonstiger (Laub-) Gehölzstrukturen</b> Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 3.2 Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden</b> Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ),	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Gefährdungs-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat +	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> SH Kat +	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> ungünstig

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:

**Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden**

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*),

**2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Arten**

Die Arten dieser Gilde brüten überwiegend in Nischen an Gebäuden. Die Nahrungshabitate liegen meist im Siedlungsbereich in der Nähe der Brutplätze. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen März und August.

Die Arten dieser Gilde sind entweder schwach lärmempfindlich oder zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (KIFL 2009). Die Fluchtdistanzen der an menschliche Siedlungsbereiche angepassten Arten liegen nach FLADE (1994) bei dieser Artengruppe zwischen 5- und 20 m (Singvögel) bzw. 30-100 m (Turmfalke).

**2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein**

Deutschland:

Alle Arten der Gruppe sind bundesweit häufig (RHEINWALD 1993).

Schleswig-Holstein:

Alle Arten der Gruppe sind landesweit häufig (BERNDT et al. 2002).

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

*Nachweise 2014 in GGV 2014.*

**3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

**3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?       ja       nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?       ja       nein

Durch Arbeiten auf den Verbringungs-, Arbeits- und Baustelleneinrichtungsf lächen kann es nicht zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungvögeln kommen, da keine Brutstandorte der Arten vom Vorhaben betroffen sind.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:       ja       nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums vom ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?       ja       nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden</b> Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ),	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben entsteht kein Kollisionsrisiko	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die Brutpaare aus der Gilde kommt es nicht zu einem Habitatverlust (Brut- oder Nahrungshabitat).	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:

**Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden**

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*),

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?  
(wenn ja, vgl. 3.2)  ja  nein

Für die potenziell betroffenen Brutpaare besteht grundsätzlich die Möglichkeit auszuweichen, da entsprechende Habitate weit verbreitet sind. Störungstatbestände treten nicht ein. Eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Störreizen ist für die Arten nicht gegeben. Darüber hinaus ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch erhebliche Störungen nicht gegeben, da diese selbst bei einem möglichen Erreichen der artspezifisch maßgebenden Toleranzschwelle nicht populationswirksam sind.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**

- Funktionskontrollen sind vorgesehen.  
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist vorgesehen.  
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

**5 Fazit**

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen  ja  nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-  
und Ruhestätten  ja  nein

Erhebliche Störung  ja  nein

**Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.**

ja  nein